

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Verluste bis zu 50 Prozent -
Wie die Tarifparteien Verluste der alleinstehenden Rentenernen
maximieren -

19.07.2011

Vorbemerkung

Die Steuerklasse I (genauer: fiktive Lohnsteuerklasse I/0) für am 31.12.2001 alleinstehende und alleinerziehende **Rentenanwärter** (rentenerne und rentenerne Pflichtversicherte nach § 33 ATV sowie beitragsfrei Versicherte nach § 34 ATV) hat bekanntlich ganz erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Berechnung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (**Startgutschrift**).

Der Grund liegt darin, dass die Startgutschrift-Berechnung grundsätzlich auf dem System der früheren **Nettogesamtversorgung** aufbaut. Bei gleich hohen gesamtversorgungsfähigen Entgelten in 2001 liegt die Startgutschrift für alleinstehende und alleinerziehende Rentenanwärter in Steuerklasse I deutlich niedriger im Vergleich zur Startgutschrift für verheiratete und alleinstehende Rentenanwärter mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind und Einstufung in Steuerklasse III. Da bei Alleinstehenden mehr Lohnsteuer vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt abgezogen wird, sinkt dadurch das Nettoarbeitsentgelt und demzufolge auch die Nettogesamtversorgung sowie die Startgutschrift.

Für Rentenanwärter gerät die Einstufung in Steuerklasse I zum 31.12.2001 schnell zur „Silvester-Falle“ bzw. „Alleinstehenden-Falle“ (siehe auch ¹), aus der sie sich nach geltender Rechtsprechung auch bei Nach- oder Wiederheirat ab 2002 nicht befreien können. Damit entwickelt sich die „**Alleinstehenden-Falle**“ zu einer Tragikomödie in 6 Akten (siehe Standpunkt „Steuerklasse I“) ².

Diese Tragikomödie setzt sich auch nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 und der dort beschlossenen Neuregelung gem. § 33 Abs. 1a ATV fort. Die „Alleinstehenden-Falle“ wird nicht geschlossen, sondern sogar noch ausgebaut.

Die **Verluste in Euro** für die am 31.12.2001 alleinstehenden gegenüber den verheirateten Rentenernen werden durch die Neuregelung vom 30.05.2011 gem. § 33 Abs. 1a ATV noch erhöht, falls ausnahmsweise mal ein Zuschlag auf die bisherigen Startgutschriften infrage kommt.

¹ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Steuerklassen_Problematik.pdf

In bestimmten Fällen steigt die **Verlustquote** sogar von bisher 37 % auf 49 % der Startgutschrift für Steuerklasse III, wenn nur die am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen einen Zuschlag von 23 % auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten und die alleinstehenden Rentenfernen leer ausgehen.

Ob die Tarifparteien diese Konsequenzen bewusst gewollt oder aus Unkenntnis der Alleinstehenden-Fälle beschlossen haben, ist den Verfassern dieses Standpunkts nicht bekannt.

1. Fallgruppe: kein Zuschlag, Verluste bis zu 50 Prozent

Keinen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift erhalten nach der Neuregelung gem. § 33 Abs. 1a ATV rentenferne Pflichtversicherte, die 40 und mehr Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen können.

Dazu zählt beispielsweise der Fall 1 aus der folgenden Tabelle. Dieser rentenferne Pflichtversicherte (Jahrgang 1949, alleinstehend am 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 4.337 € und 32,31 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001) gehört im Übrigen von Anfang an der Startgutschriften-Arge an. Ende 2001 war er geschieden, hat aber im Jahr 2002 wieder geheiratet.

Sein Verlust gegenüber der Startgutschrift nach Steuerklasse III macht bereits jetzt 50 % aus (exakt 49,89 %). Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.350 € und 34 bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren läge der Verlust mit 50,02 % der fiktiven Startgutschrift nach Steuerklasse III sogar ganz knapp über 50 %.

Hier die centgenaue Rechnung in diesem leicht abgewandelten Fall: Die Startgutschrift nach Steuerklasse I würde 336,47 € ausmachen gegenüber 673,21 € nach Steuerklasse III. Die Differenz von 336,74 € beträgt 50,02 % der fiktiven Startgutschrift in Steuerklasse III und liegt bis auf 27 Cent exakt auf dem gleichen Niveau wie die Startgutschrift nach Steuerklasse I. Wäre dieser Rentenferne am 31.12.2001 verheiratet gewesen, hätte er demnach einen Zuschlag von 100 % erhalten.

In beiden Fällen (Originalfall 1 laut folgender Tabelle und Beispielfall mit 3.350 €) wird die Startgutschrift nach Steuerklasse III somit halbiert. Einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift gibt es nach der Neuregelung nicht, da der Eintritt in den öffentlichen Dienst vor dem 25. Lebensjahr erfolgte und demzufolge mehr als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

In der Tabelle sind auch noch die Fälle 2 und 3 von rentennahen Pflichtversicherten genannt, die ebenfalls Mitglieder der Startgutschriften-Arge

sind und Verluste von 42 bis 46 % gegenüber der fiktiven Startgutschrift nach Steuerklasse III erleiden. Sie haben, da die Startgutschriften für rentennahe Pflichtversicherte für verbindlich erklärt worden sind, überhaupt keine Aussicht auf einen Zuschlag.

Tabelle 1: Verluste von 42 bis 50 Prozent gegenüber Verheirateten

Fälle	SG jetzt ⁴⁾	SG fiktiv ⁵⁾	Diff. ⁶⁾	Verlust ⁷⁾	Zuschlag ⁸⁾
Fall 1 ¹⁾	320 €	639 €	319 €	50 %	100 %
Fall 2 ²⁾	814 €	1.502 €	688 €	46 %	85 %
Fall 3 ³⁾	897 €	1.537 €	640 €	42 %	71 %

- 1) Jahrgang 1949, rentenfern, Steuerklasse I am 31.12.2001, in Rente ab 2014 nach rund 45 Pflichtversicherungsjahren
- 2) Jahrgang 1945, rentennah, Steuerklasse I am 31.12.2001, in Rente ab 2006 nach rund 38 Pflichtversicherungsjahren
- 3) Jahrgang 1940, rentennah, Steuerklasse I am 31.12.2001, in Rente ab 2005 nach knapp 40 Pflichtversicherungsjahren
- 4) SG jetzt = Startgutschrift nach Steuerklasse I
- 5) SG fiktiv = Startgutschrift nach Steuerklasse III
- 6) Diff. = Differenz zwischen SG fiktiv und SG jetzt
- 7) Verlust = Differenz in % der fiktiven Startgutschrift nach Steuerklasse III
- 8) Zuschlag = Differenz in % der jetzigen Steuergutschrift nach Steuerklasse I

Die monatlichen Verluste infolge des Festschreibeeffekts der Steuerklasse I/0 betragen somit 42 bis 50 % der Startgutschrift für Verheiratete mit Steuerklasse III/0. Die drei Betroffenen verlieren somit bis zur Hälfte der für Verheiratete berechneten Startgutschrift, und dies lebenslang. In Prozent der jetzigen Startgutschrift für Alleinstehende wird ihnen ein Zuschlag von 71 bis 100 % vorenthalten.

2. Fallgruppe: Zuschlag für Verheiratete und Alleinstehende – Verluste bis zu 46 Prozent

Rentenferne können einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, wenn sie zu den älteren Jahrgängen (z.B. 1947-1960) zählen und weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahre erreichen. Der Zuschlag fällt für Verheiratete und Alleinstehende in Prozent der bisherigen Startgutschrift an, sofern diese in beiden Fällen (Steuerklasse III/0 für am 31.12.2001 Verheiratete, Steuerklasse I/0 für am 31.12.2001 Alleinstehende) nach dem Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt wurde.

Ein Mitglied der Startgutschriften-Arge gehört dem Jahrgang 1947 an, hatte im Jahr 2001 ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 4.697 € und kommt auf rund 39 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65.

Lebensjahr in 2012 (siehe Fall 1 in der folgenden Tabelle). Er war am 31.12.2001 verwitwet und hat im Jahr 2002 wieder geheiratet.

Die Startgutschrift nach der Neuregelung wird sich bei ihm um rund 8 € bzw. um 2,23 % erhöhen. Wäre er am 31.12.2001 verheiratet gewesen, gäbe es einen Zuschlag von 15 €. Obwohl die Differenz zwischen fiktiver Startgutschrift nach Steuerklasse III und bisheriger Startgutschrift nach Steuerklasse dadurch um 7 € steigt, bleibt der Verlust in Prozent der fiktiven Startgutschrift mit 46 % gleich hoch.

Tabelle 2: Verluste in Euro steigen, Verlustquote bleibt mit 46 % gleich

Fälle	SG jetzt ³⁾	SG fiktiv ⁴⁾	Diff. ⁵⁾	Verlust ⁶⁾	Zuschlag ⁷⁾
Fall 1 alt ^{1a)}	373 €	692 €	319 €	46 %	86 %
„ neu ^{1b)}	381 €	707 €	326 €	46 %	86 %
Fall 2 alt ^{2a)}	283 €	525 €	242 €	46 %	86 %
„ neu ^{2b)}	349 €	648 €	299 €	46 %	86 %

1a) Jahrgang 1947, rentenfern, Steuerklasse I am 31.12.2001, in Rente ab 2012 nach rund 39 Pflichtversicherungsjahren, bisherige Startgutschrift-Berechnung nach Übergangsregelung in § 33 Abs. 1 ATV

1b) wie 1a, aber neue Startgutschrift-Berechnung nach Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV

2a) wie 1a, aber nur 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zur Rente in 2012, bisherige Startgutschrift-Berechnung nach Übergangsregelung in § 33 Abs. 1a ATV

2b) wie 2a, aber neue Startgutschrift-Berechnung nach Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV

3) SG jetzt = Startgutschrift in Steuerklasse I

4) SG fiktiv = Startgutschrift in Steuerklasse III

5) Diff. = Differenz zwischen SG fiktiv und SG jetzt

6) Verlust = Differenz in % der fiktiven Startgutschrift nach Steuerklasse III

7) Zuschlag = Differenz in % der bisherigen Startgutschrift nach Steuerklasse I

Ändert man den Originalfall leicht ab und unterstellt man nur 32 statt 39 erreichbare Pflichtversicherungsjahre (siehe Fall 2 in der Tabelle), würde der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift 23,4 % ausmachen. Beim Alleinstehenden erhöht sich daher die Startgutschrift um 66 €, beim Verheirateten um stolze 133 €. Die Differenz zwischen fiktiver und tatsächlicher Startgutschrift steigt daher um 57 € an. Auch in diesem leicht abgewandelten Fall bleibt die Verlustquote mit 46 % gleich hoch.

Fazit:

Wenn Verheiratete und Alleinstehende einen prozentual gleich hohen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, ändert sich die Verlustquote nicht. Lediglich die Zuschläge in Euro sind bei Verheirateten höher als bei Alleinstehenden.

3. Fallgruppe: Zuschlag nur für Verheiratete – Verluste bis zu 49 Prozent für Alleinstehende

Der in der 2. Fallgruppe erwähnte Fall soll nun weiter abgewandelt werden, und zwar wie folgt: Jahrgang 1947 (im Dezember geboren), gesamtversorgungsfähiges Entgelt 4.450 € und Eintrittsalter von 33 bzw. 29 Jahren. Es liegen somit 32 erreichbare und 21 bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre vor (Fall 1) bzw. 36 erreichbare und 25 erreichte Pflichtversicherungsjahre (Fall 2).

Tabelle 3: Steigende Verlustquote bis auf 49 Prozent

Fälle	SG jetzt 3)	SG fiktiv 4)	Diff. 5)	Verlust 6)	Zuschlag 7)
Fall 1 alt 1a)	271 €	433 €	162 €	37 %	60 %
„ neu 1b)	271 €	533 €	262 €	49 %	97 %
Fall 2 alt 2a)	300 €	516 €	216 €	42 %	72 %
„ neu 2b)	300 €	568 €	268 €	47 %	89 %

1a) Jahrgang 1947 (im Dezember geboren), rentenfern, Steuerklasse I am 31.12.2001, in Rente ab 2012 nach 32 Pflichtversicherungsjahren, bisherige Startgutschrift-Berechnung nach Übergangsregelung in § 33 Abs. 1 ATV

1b) wie 1a, aber neue Startgutschrift-Berechnung nach Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV

2a) wie 1a, aber 36 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zur Rente in 2012, bisherige Startgutschrift-Berechnung nach Übergangsregelung in § 33 Abs. 1 ATV

2b) wie 2a, aber neue Startgutschrift-Berechnung nach Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV

3) SG alt = Startgutschrift in Steuerklasse I

4) SG fiktiv = Startgutschrift in Steuerklasse III

5) Diff. = Differenz zwischen SG fiktiv und SG jetzt

6) Verlust = Differenz in % der fiktiven Startgutschrift in Steuerklasse III

7) Zuschlag = Differenz in % der bisherigen Startgutschrift in Steuerklasse I

Fazit:

Im Fall 1 steigt nur die Startgutschrift für Verheiratete in Steuerklasse III um 23 %, aber nicht die Startgutschrift für Alleinstehende in Steuerklasse I, da der Mindestbetrag von 271 € noch über dem neuen Formelbetrag von 269 € liegt.

Der Verlust in Euro steigt um 61,45 % und der relative Verlust in Prozent der fiktiven Startgutschrift für Steuerklasse III (sog. Verlustquote) steigt von 37,45 % um fast 12 Prozentpunkte auf sehr hohe 49,16 %.

Im Fall 2 steigt die fiktive Startgutschrift nach Steuerklasse III „nur“ um rund 10 %, während die Startgutschrift nach Steuerklasse I wiederum auf gleicher Höhe von nun 300 € verharrt. Der Verlust in Euro steigt um 24 % und die Verlustquote um „nur“ 5 Prozentpunkte von 42 % auf 47 %.

Schlussbemerkung

Die alleinstehenden Rentenfernen müssen nach der Neuregelung mit Verlusten von bis zu 50 % gegenüber den verheirateten Rentenfernen mit gleich hohen Entgelten und Pflichtversicherungsjahren rechnen.

Sofern weder Alleinstehende noch Verheiratete einen Zuschlag erhalten, kann der Verlust wie bisher auf 50 % der Startgutschrift für Verheiratete steigen (1. Fallgruppe). Erhalten Alleinstehende und Verheiratete den prozentual gleich hohen Zuschlag (2. Fallgruppe), bleibt die Verlustquote zwar gleich. Die Verluste in Euro aber erhöhen sich.

Besonders misslich für Alleinstehende ist die 3. Fallgruppe, bei der nur Verheiratete einen Zuschlag bekommen. Die Verlustquote steigt dadurch um bis zu 12 Prozentpunkte und kann von aufgerundet 38 auf 50 % steigen.

Die Neuregelung vom 30.05.2011 verstärkt somit die schon bestehende Ungleichbehandlung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten. Dies gilt zurzeit auch in besonderen Härtefällen, wenn also nach dem 31.12.2001 längst eine Wiederverheiratung von damals geschiedenen (siehe 1. Fallgruppe) oder verwitweten Rentenfernen (siehe 2. Fallgruppe) stattgefunden hat.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Hohe_Verluste.pdf)